Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. Juli 2013

(Rechtssache E-16/13)

(2013/C 294/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Markus Schneider und Catherine Howdle als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, 35, rue Belliard, 1040 Brüssel, Belgium, hat am 9. Juli 2013 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island ist durch die nicht erfolgte fristgerechte i) Annahme oder ii) die nicht erfolgte unverzügliche Meldung der Maßnahmen an die EFTA-Überwachungsbehörde, die zur Umsetzung des unter Nr. 7b des Anhangs XIX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in einzelstaatliches Recht erforderlich sind, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen.

2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

— Der vorliegende Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde betrifft die Tatsache, dass Island bis zum 11. September 2012 der von der EFTA-Überwachungsbehörde am 11. Juli 2012 übermittelten mit Gründen versehenen Stellungnahme in Bezug auf die nicht erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (der Rechtsakt) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in einzelstaatliches Recht seinen Verpflichtungen aus Nr. 7b des Anhangs XIX des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist.

— Die EFTA-Überwachungsbehörde führt aus, dass ihr keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass der Rechtsakt vollständig umgesetzt wurde.